

# **Satzung**

## **Ferienlager Nütterden e. V.**

*Fassung vom 3. September 2012*

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ferienlager Nütterden e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in *Kranenburg-Nütterden*.
3. Er ist im Vereinsregister beim *Amtsgericht Kleve* eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Ferienlagermaßnahmen für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen. Der Verein stellt das Gemeinschaftsleben sowie die soziale und ethische Lebensverpflichtung einer Einzelperson in der Gemeinschaft heraus. Der Verein setzt zur Betreuung und Versorgung der Lagerteilnehmer nur geeignete und/oder geschulte Kräfte ein.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

#### **§ 4** **Mitglieder**

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
- 2.1. Der unbefristete Vereinsbeitritt der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.
- 2.2. Die Vertretungsberechtigten der Lagerteilnehmer (Kinder und Jugendliche) beantragen die befristete Mitgliedschaft ihrer Kinder mit der Anmeldung zum Ferienlager.
- 3.1. Über die Aufnahme der Mitglieder, unabhängig davon, ob befristet oder unbefristet, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.2. Gegen den ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, so kann der Antragsteller die Vereinsmitgliedschaft nicht erlangen.

#### **§ 5** **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Lagerteilnehmer (Kinder und Jugendliche) entrichten ihren Beitrag mit Zahlung der Umlagepauschale.

#### **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.
2. Mitglieder des Vereins, die den Vereinsinteressen gröblich zuwider handeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Unbefristete Mitglieder können, wenn sie in zwei oder mehr aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht an der Ferienlagermaßnahme teilnehmen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

4. Die Mitgliedschaft der Lagerteilnehmer (Kinder und Jugendliche) erlischt automatisch am Tag nach der Jahresabschlussveranstaltung.
5. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

## **§ 7** **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8** **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Die Organe handeln ehrenamtlich.

## **§ 9** **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über ihre Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Gründungswahl wird einmalig ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

6. Der Mitgliederversammlung gehören die Personen an, die die Beitritterklärung unterzeichnet haben. Lagerteilnehmer (Kinder und Jugendliche in gesetzlicher Vertretung durch die erziehungsberechtigten Personen) sind nur zeitbefristete Mitglieder und unterliegen daher nicht der Definition der Mitgliederversammlung.

## **§ 10** **Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der 1. Geschäftsführer
  - der 2. Geschäftsführer
  - der 1. Kassierer
  - der 2. Kassierer
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Nach Beendigung der Amtszeit werden die Vorstandsposten neu gewählt. Dabei wird die erste und zweite Besetzung jeweils im Wechsel gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.
5. Die unter § 10.4 genannten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen nur in der Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus dringenden persönlichen Gründen aus dem Amt ausscheiden.

## **§ 11** **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein, und zwar mit einer Frist von sieben Tagen.
2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder (siehe § 10 – 1.) beschlussfähig.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom 1. oder 2. Geschäftsführer oder vom 1. oder 2. Kassierer eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 12**  
**Auflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen in den Besitz des Sportverein 1927 Nütterden e. V. über. Die begünstigte Verein hat die zufließenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 – Nr. 2. zu verwenden.

**3. September 2012**



---

Werner Jansen (1. Vorsitzender)